

gabe nicht erfüllt hatten. Aus diesem und keinem anderen Grunde zögerte sich die Wahl bis zum Jahresanfang 1257 hinaus.

Das Stichwort Wolmirstedt hat auch zu fallen, wenn der Terminus post quem für das Alleinstimmrecht der Kurfürsten markiert werden soll. Eine nicht genau bestimmbare Anzahl von Fürsten und *nobiles*, wohl hauptsächlich aus dem ostdeutschen Raum, besprach dort am 5. August⁵⁵ die anstehende Königswahl. Die Teilnahme der Herzöge Albert von Sachsen und Albert von Braunschweig, sowie der Markgrafen Johann und Otto von Brandenburg ist gesichert, weil alle vier Herren Briefe⁵⁶ an den Rheinischen Städtebund sandten. Diese Briefe waren eine Reaktion auf die Aufforderung des Bundes, die Behebung der Thronvakanz nach besten Kräften zu fördern. In ihren Antworten erklären sich diese Fürsten mit den Wünschen des Bundes konform und konkretisieren sie. Markgraf Otto macht seine Kandidatur publik, die restlichen drei Absender geben ihr Einverständnis dazu und versichern ihre Unterstützungsabsicht.

Von diesen Absendern blieb bekanntlich der Herzog von Braunschweig aus dem kurfürstlichen Wählerkreis von 1257 und auch sonst ausgeschlossen. Wenn er nun an die Mitglieder des Rheinischen Städtebundes schreibt: ... *nos et alios principes ad concordem Romani regis electionem tam sollicitè commonere curastis* ...⁵⁷, dann ist daraus zu schließen, daß der Rheinische Städtebund ihn als unmittelbaren Königswähler betrachtete. In seiner persönlichen Antwort lehnt Albert von Braunschweig eine solche Ansicht keineswegs ab und gerade, indem er selbst persönlich antwortet, zeigt er sich seines Wahlrechts durchaus sicher. Zu beachten ist schließlich, daß sein Schreiben keine spezifizierten *principes electores*, sondern nur *principes* kennt. Auch dies darf als Indiz gewertet werden, daß zum 5. August noch kein kurfürstliches Wahlgremium eingesetzt war.

Gegen diese Interpretation hat Max Buchner ein gewichtiges Argument gefunden. Er macht darauf aufmerksam, daß Johann von Brandenburg und Albert von Braunschweig unterschiedliche Formulierungen für ihre Hoffnungen gebrauchten, Markgraf Otto werde die Königskrone erlangen⁵⁸. Johann schreibt ... *fratrem nostrum Ottonem, quem in regem postposito*

⁵⁵) MGH Const. 2, S. 588; BFW nr. 11738 c.

⁵⁶) Für die einzelnen Texte s. Anm. 53.

⁵⁷) Wie Anm. 55.

⁵⁸) Buchner, Entstehung der Erzämter S. 248 f. Wohl durch seine Argumentation beeindruckt, hat man seitdem Alberts Auftreten mehr als subjektive „Anmaßung“ oder als traditionsbegründetes Interesse ausgelegt, vgl. z.B. Mitteis, Königswahl S. 193 f. oder Lintzel, Kurfürstenkolleg S. 440. Der Eindruck von Alberts aktiver Wählerrolle vor dem Januar 1257 ist also nur schwer zu verwischen.